

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE**

Auf der Grundlage der §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 07.03.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.03.2012 (SächsABl. Seite 731) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2017 (SächsABl. Seite 1637) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

(1) Der § 15 – Bedienstete des Verbandes – wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband kann Bedienstete beschäftigen.

(2) Der § 19 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen wöchentlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes unter dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE“ auf der Internetseite <https://www.wvbiw.de/ZBR-Amtsblatt>.

(2) Das Amtsblatt wird entsprechend den Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes, 01877 Bischofswerda, Belmsdorfer Straße 27 zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Satzung zu vermerken.

(4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(5) Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das in Absatz 1 genannte Amtsblatt. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 07.03.2024

Krauß, Verbandsvorsitzender Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.